

## D) BAUVORHABEN, AUSSTATTUNG

### Gegenstand:

- D 1. **Um- und Wiedernutzung leerstehender ländlicher Gebäude**
- als Haupt- oder Nebenwohnsitz
  - zur Schaffung von Grundversorgungseinrichtungen
  - zu eigenen Wohnzwecken mit bis zu einer zusätzlichen Mietwohnung zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- D 2. Sanierung von **Außenhülle** und Herstellung von **Erschließungsflächen, Modernisierungen zum Erhalt** oder **Ausstattungen** von Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung.
- D 3. Bauliche Maßnahmen in kleinen **Beherbergungsbetrieben**
- zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten auf mind. 9 und max. 30 Betten
  - Modernisierung von Beherbergungseinrichtungen mit bis zu 30 Gästebetten zu einem hohen branchenüblichen Qualitätsstandard.
- D 4. Schaffung oder Erhalt von **Vereinsanlagen** durch Umnutzung oder Modernisierung zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens.
- D 5. Maßnahmen zum **Barriereabbau** in bestehendem, eigengenutztem Wohnraum.
- D 6. Maßnahmen zur Diversifizierung von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftsbetrieben.
- D 7. Abbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung oder Rückbau öffentlicher nicht bedarfsgerechter Infrastruktur in Ortslagen für eine Folgenutzung, die den Zielen der nachhaltigen ländlichen Entwicklung oder eines Dorfumbauplanes entspricht.

### Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Für D 1.: Förderungen erfolgen nur an ländlichen, regionstypischen Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden oder eine ortsbildprägende Bedeutung besitzen.
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind zoologische Einrichtungen, Fitnesscenter, Golf- und Tennisplätze, Bars und Diskotheken, Einzelhandelseinrichtungen über 800 m<sup>2</sup>, Neubauvorhaben, mobile Gegenstände und Einrichtungen, geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) und gebrauchte Gegenstände.
- Ausgeschlossen sind ein alleiniger Dachgeschossausbau oder Erweiterungen bestehender Wohnungen.
- Baumaßnahmen in Kirchen werden nur unterstützt, wenn die Kirche das Signet „verlässlich geöffnete Kirche“ trägt.

**Art und Höhe der Förderung:**

<b>Kap. D: Bauvorhaben, Ausstattung</b>	<b>Fördersatz</b>	<b>Höchstbetrag</b>
Zuschuss:	<b>30 %</b>	<b>100.000 €</b>
Vorhaben im Dorfumbauplan oder nach vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung:	+ 5 %	
für Barriereabbau:		+ 5.000 €
für Schaffung eines Hauptwohnsitzes:	+ 5 %	+ 15.000 €
für Vorhaben von Gemeinden und Kirchen nach D 2.:	+ 30 %	+ 100.000 €
für Vorhaben für Vereine nach D 4.:	+ 50 %	+ 50.000 €
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für junge Familien:	+10 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 85 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		